

Familycare-Erziehungshilfen e.V. - Ottostr. 26 - 33649 Bielefeld



Familycare-Erziehungshilfen e.V.

Stadt Bielefeld

der Oberbürgermeister

Amt für Jugend und Familie

Jugendamt – 510.12 **Frau Flachmann**

Geschäftsbereich Verwaltung

33597 Bielefeld

02.03.2015

Beantragung der Anerkennung als Träger der Jugend-und Familienhilfe

Sehr geehrte Frau Flachmann,

hiermit möchten wir die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe beantragen,

Wir arbeiten im dem Feld der ambulanten flexiblen erzieherischen Hilfen bereits seit 10 Jahren mit dem Jugendamt Bielefeld zusammen.

Unser Team besteht zur Zeit aus 18 fachlich qualifizierten MitarbeiterInnen mit verschiedenem Stellenanteil.

Neben unserem Schwerpunkt in der ambulanten Erziehungshilfe nach dem SGB VIII §27 ff., verfügen wir über weitere Angebote.

Dies sind:

Elterntrainings, das Marburger Konzentrationstraining, Mate Meo, spieltherapeutisches Arbeiten mit Kindern und AFT. (Aufsuchende Familientherapie).

Diese Angebote sind nicht Gegenstand der Vereinbarung mit der Stadt Bielefeld, aber dort bekannt und können somit bei Bedarf abgefragt werden.

Zudem verfügen wir über langjährige Erfahrung in der Vernetzungsarbeit, die wir gerne weiter ausbauen würden, soweit für unsere Arbeit relevant. Wir beteiligen uns in diesem Rahmen an verschiedenen AGS.

(der AG § 78, Vorbereitung beim Fortbildungs-Modul Hilfeplanverfahren., Ag Berichte, PSAG Beratung.)

Eine Mitgliedschaft im paritätischen Wohlfahrtsverband ist angestrebt.

Wir stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung und freuen uns auf eine baldige Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre

(Geschäftsführerin)

Hauptstelle

Familycare-Erziehungshilfen e.V.
Ottostr. 26
33649 Bielefeld

Telefon +49 (0) 521 - 9 46 70 12
Mobil +49 (0) 171 - 3 05 71 00
Fax +49 (0) 521 - 4 00 27 92
E-Mail info@familycare-erziehungshilfen.de

www.familycare-erziehungshilfen.de

Zweigstellen

Familycare-Erziehungshilfen e.V. Gütersloh
Kahlerstr. 157

33330 Gütersloh
Telefon +49 (0) 5241 - 2 10 75 74
Fax +49 (0) 5241 - 9 98 36 11

Familycare-Erziehungshilfen e.V. Verl
Bahnhofstr. 11 a
33415 Verl

Telefon +49 (0) 5246 - 7 03 35 48

Steuernummer: 349/5999/1384



Familycare-Erziehungshilfen

**Carl-Severingstr.79
33649 Bielefeld
Fon: 0521 9467012
Mobil: 01713057100**

**Kahlertstr.157
33330 Gütersloh
Fon: 05241 2124451**

**Bahnhofstr.11 a
33415 Verl
05246 7033548
info@familycare-erziehungshilfen.de
www.familycare-erziehungshilfen.de**

Familycare-Erziehungshilfen

Qualitätsbezogene Selbstbeschreibung als Träger Flexibler ambulanter Erziehungshilfen

1. Menschenbild und Arbeitsgrundlage

Jedes Familiensystem, jedes Kind und jeder Jugendliche ist einmalig. Menschen verfügen über vielfältige Ressourcen -bekannte und unentdeckte-, die helfen, in schwierigen Lebenssituationen neue Lösungswege zu beschreiten.

Unsere Arbeitsgrundlage leitet sich aus dem Ziel ab, Familien, Kindern und Jugendlichen qualifizierte Hilfe in Problem- und/oder Krisensituationen in verschiedenen Angebotsformen anzubieten. Dabei spielt das rahmengebende gesellschaftliche System und das jeweilige Gemeinwesen eine große Rolle. Die interkulturellen und religiösen Voraussetzungen der Klienten finden bei uns deswegen besondere Beachtung.

Unsere Arbeitsweise ist grundlegend ressourcenorientiert und sieht den Klienten als „Fachfrau und –mann“ bei der Suche nach neuen Ideen und Lösungen. Wir verstehen uns als fachliche Begleitung bei diesen Prozessen.

2. Angebote von Familycare-Erziehungshilfen

Im Rahmen der Erziehungshilfe verfügen wir über die folgenden Angebote:

2.1 Flexible ambulante Hilfen §27 SGB VIII

- SPFH (siehe Leistungsbeschreibung)
- EBEI (siehe Leistungsbeschreibung)
- Intensivberatung für Pflegefamilien (Konzept Anlage 1)

2.2 Therapeutische Arbeiten gem. § 27, Abs. 3 SGB VIII

- Familientherapie AFT (Konzept siehe Anlage 2)
- Arbeit mit Marte Meo (Konzept siehe Anlage 3)
- Heilpädagogische Spieltherapie und Kreative Therapie mit belasteten Kindern (Konzept siehe Anlage 4)
- ADS/ADHS-Therapie nach Semnos (Konzept siehe Anlage 5)

2.3 Soziale Gruppenarbeit §29 SGB VIII

- Soziale Gruppenarbeit "Schlauer Fuchs" (Konzept siehe Anlage 6)

2.4 Besondere Angebote

Zusätzlich zu den genannten Angeboten können wir aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungen und Qualifikationen unserer MitarbeiterInnen ein breites Spektrum an verschiedenen Trainings- und Spezialangeboten anbieten:

- Trainingsangebot für Kinder mit Konzentrationsstörungen (Marburger Konzentrationstraining, Petermann)
- Elterntraining (Starke Eltern-Starke Kinder, Selbstmanagement in der Erziehung)
- spezielle Trainingsangebote für Kinder mit aggressivem Verhalten
- spezielle Trainingsangebote für Kinder mit sozialer Unsicherheit
- Arbeit mit dem Familienbrett
- „Ich schaff`s“- Programm (Ben Fuhrmann)
- Intensivberatung für Pflegeeltern (Konzept, Anlage 7)
- Arbeit mit psychisch kranken Eltern und Kindern
- Arbeit mit ADHS-Kindern und ihren Familien
- Beratungsmöglichkeit nach dem Bundeskinderschutzgesetz durch 3 qualifizierte Kinderschutzfachkräfte

3. Prozessqualität

3.1 Intention, Ziele, Methoden, Umgang mit Krisen

3.1.1 Intention

Konflikte und Krisen gehören zum Familienleben und zum Leben von Kindern und Jugendlichen. Unser Anliegen ist es, Kinder, Jugendliche, Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen bei der Klärung und Bewältigung familienbezogener Probleme zu unterstützen.

Zusammen mit den Familienmitgliedern werden problematische und konfliktreiche Umstände geklärt, eigene Lösungswege und Ziele gesucht und Veränderung angestrebt. Dabei gilt es, einen besonderen Blick auf die Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und deren Funktion im Familiensystem zu richten und das gesamte Familiensystem in Hinblick auf eigene Lösungswege zu unterstützen.

Hierbei geht es um ein diagnostisches Vorgehen und gegebenenfalls die Weiterleitung an andere Fachstellen und die Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Klienten (sozialraumorientiertes Arbeiten).

3.1.2 Ziele

Im Mittelpunkt des „Flexiblen ambulanten Hilfeangebots“ stehen die Persönlichkeiten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien mit ihren Ressourcen in der konstruktiven Auseinandersetzung mit dem jeweiligen sozialen Umfeld und den daraus resultierenden Voraussetzungen für eine zukünftige Entwicklung.

Konkrete Ziele in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen:

- Schaffung einer Vertrauensbasis zur Betreuungsperson
- Verständnis für die eigene Lebenssituation entwickeln
- Entwicklung und Stärkung des Selbsthilfepotentials
- Verbesserung der sozialen und psychischen Handlungskompetenz
- Entwicklung einer tragfähigen Lebensperspektive
- Entfaltung einer angemessenen Strategie zur Konfliktbewältigung
- Bessere Nutzung von Lern- und Ausbildungschancen
- die eigene Rolle im Familiensystem finden
- Kinderschutz
- Selbstwertstärkung

Konkrete Ziele in der Arbeit mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit dem Familiensystem

- Entlastung der Familien in Krisensituationen
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Entwicklung und Stärkung des Selbsthilfepotentials von Familiensystemen
- Verbesserte Bewältigung von Alltagsproblemen
- Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in Konfliktsituationen
- Klärung der Kommunikations- und Beziehungsmuster bzw. Unterstützung bei deren Veränderung
- Hilfestellung bei der Sicherung des familiären Grundbedarfs

- Verhaltensauffälligkeiten einordnen, ggf. an Fachstellen zur Behandlung weiterleiten und den Umgang damit fachlich begleiten

3.1.3 Methoden

Die Arbeit im Rahmen der Flexiblen ambulanten Hilfen umfasst ein breites Spektrum an Methoden.

Unsere Arbeitsformen sind immer im Kontext der Familie und des Kindes mit seinem Umfeld zu sehen. Wir arbeiten ressourcen- und lösungsorientiert. Dabei ist eine wertschätzende Grundhaltung Voraussetzung, bei der die Hilfesuchenden als Fachfrauen und -männer für die Lösung ihrer Probleme gesehen werden. Diese Wertschätzung bezieht die verschiedenen Normen und Werte aus dem kulturellen und religiösen Hintergrund der Hilfesuchenden stets in die Arbeit ein. Dabei muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

Unabhängig von den Spezialausbildungen unserer Mitarbeiter wenden wir u.a folgende Grundmethoden in unserer Arbeit an:

- Aufbau einer Vertrauensbasis
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Einbeziehung des sozialen Systems
- Treffen klarer Zielvereinbarungen
- Einbeziehung des interkulturellen Hintergrundes
- Erarbeitung von Handlungsstrategien mit den Eltern und den Kindern
- Hilfe im Kontakt mit Ämtern und Institutionen geben; dabei steht die Hilfe zur Selbsthilfe immer im Vordergrund
- Erarbeitung, Verdeutlichung und Stärkung der Ressourcen in der Familie
- Unterstützung bei der schulischen Entwicklung
- Bearbeitung von Konflikten
- Förderung sinnvoller Freizeitaktivitäten
- Unterstützung in der Verselbstständigung
- Entwicklung und Erprobung neuer Handlungsmuster
- Regeln aushandeln und deren Einhaltung überprüfen
- Überprüfung der Zielvereinbarungen

Zum Methodenkoffer gehören des Weiteren je nach Schwerpunkt der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters die verschiedenen Trainingsangebote für Eltern und Kinder (siehe Punkt 2: Angebote von *Familycare-Erziehungshilfen*).

Diese Methoden werden im Verlauf der Flexiblen ambulanten Hilfe je nach Bedarf und im Hinblick auf die jeweiligen Verhaltensauffälligkeiten und Problemsituationen in den Familien angewandt. Hierzu findet Reflektion im Team und in der kollegialen Beratung statt.

Daneben verfügen wir über das Angebot, mit zwei Fachleuten -unter bestimmten und klar definierten Voraussetzungen- in einer Familie zu arbeiten. Diese Doppelbesetzung ermöglicht eine differenziertere Reflektion des betreuten Falls und schafft die Voraussetzung für eine vielseitigere Parteinahme.

3.1.4 Umgang mit Krisen

In Krisen wird die Leitung und/oder eine speziell in der Fragestellung kompetente Teamkollegin oder –kollege hinzugezogen. Zur Reflektion der Krisen helfen daneben die regelmäßigen kollegialen Beratungstermine und die Teamgespräche sowie die eigene Supervision. Auch zu den Fachgesprächen im Jugendamt kann im Krisenfall die Leitung hinzugezogen werden.

3.2 Prozessteuerungen

3.2.1 Prozessgestaltung durch Kontrakte

Das wichtigste Steuerungsinstrument im Rahmen der Flexiblen ambulanten Hilfen ist das Hilfeplanverfahren (§36 SGB VIII). Dabei sind klare Zielvereinbarungen zwischen Familie, *Familycare-Erziehungshilfen* und dem Auftraggeber (Jugendamt) zu treffen. Unter Federführung des Auftraggebers finden mit Beteiligung der Hilfesuchenden regelmäßige Fortschreibungen des Hilfeplans und Erarbeitung der Ziele statt. Eine qualifizierte, mit den Klienten abgesprochene Dokumentation des Hilfeprozesses wird unsererseits sichergestellt und liegt dem jeweiligen Auftraggeber vor den Hilfeplangesprächen vor.

Daneben liegen der Arbeit die Vereinbarungen zum Bundeskinderschutzgesetz mit einem internen Prozedere im Falle einer Kindeswohlgefährdung zugrunde.

3.2.2 Flexibilität im Prozess

Die Zielvereinbarungen und daraus resultierenden Methoden werden während des Prozesses auf ihre Stimmigkeit überprüft und ggf. verändert. Durch den regelmäßigen Austausch mit den verantwortlichen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes soll der Verlauf des Angebotes positiv unterstützt werden.

3.2.3 Kontrolle/Reflektion

Die Prozesskontrolle ist durch die regelmäßigen Fallsupervisionen, Teamgespräche und Fortbildungen und durch den Austausch mit den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes gegeben. Des Weiteren übernimmt die Leitung eine Kontrollfunktion, da die Berichte der Mitarbeiter/innen an das Jugendamt von ihr gegengelesen werden.

3.2.4 Fallbezogene Kooperation mit anderen Institutionen

Fallbezogenen Kooperationen mit Institutionen des Gemeinwesens/Sozialraums finden je nach Notwendigkeit im Sinne der Zielvereinbarungen und im Interesse der Klienten statt. Durch die Teilnahme an der Sozialraumarbeit (zurzeit Sozialraum Nord und Avenwedde Bhf.) ist der fachliche und sozialräumliche Austausch gegeben, der für die Arbeit in Gütersloh ein wichtiges Forum im Sinne der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien darstellt.

Zudem ist eine Kooperation durch die Teilnahme an der PSAG und AG der privaten Träger in Bielefeld gegeben.

In Fachgesprächen mit beteiligten Institutionen oder Praxen wird im Sinne des jeweiligen Falles kooperiert. Hierzu ist die erteilte Schweigepflichtentbindung unbedingte Voraussetzung.

3.3 Partizipation

3.3.1 Niederschwelligkeit und Freiwilligkeit

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist eine intensive Beteiligung sowie die ausdrückliche Zustimmung der Hilfesuchenden an der Entwicklung von Zielen der Maßnahme Voraussetzung. Hierbei ist ein Zuschnitt auf die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Familien, Kinder oder Jugendlichen und auf ihr Tempo zur lösungsorientierten Veränderung unabdingbar.

Das Prinzip der Freiwilligkeit im Hilfeprozess ist ein wichtiges Arbeitsprinzip. Es wird immer eine vertrauensbildende und motivierende Phase zu Beginn der Betreuung geben müssen. Im Erstgespräch wird die Familie darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit hat, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach Hilfebeginn zu signalisieren, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin für den Hilfeprozess nicht passend erscheint oder die „Chemie“ nicht stimmt. Dies soll nach einer Eingewöhnungsphase noch einmal reflektiert werden.

3.3.2 Vertraulichkeit

Die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes und somit der Schweigepflicht werden in allen Arbeitsbereichen eingehalten. Zum Austausch mit anderen Institutionen wird eine Schweigepflichtentbindung vorgelegt.

3.3.3 Lebensweltorientierung

Die Angebote orientieren sich immer am rahmengebenden Gemeinwesen der Familien, Kinder und Jugendlichen und bemühen sich um eine integrative Hilfeform, d. h. die Einbeziehung der Angebotsstruktur im Sozialraum wie Jugendzentren, Vereine, Kirchengemeinden und Schulen.

4. Strukturqualität

4.1 Managementsysteme

4.1.1 Organisationsstrukturen

Der Träger *Familycare-Erziehungshilfen* ist als Einzelunternehmen im Angebotsbereich der Jugend- und Familienhilfe (§ 27, 29, 30, 31, 36 SGB VIII) an den Richtlinien des §74 SGB VIII für Träger der Jugend- und Familienhilfe orientiert und somit Leistungserbringer im Sinne des § 4 Nr. 25 UStG.

Teamleitung und Qualitätssicherungsaufgaben übernimmt Frau Ines Eckmann-Weduwen.

Zum Team gehören derzeit 18 Mitarbeiter, davon 14 Kolleginnen und drei Kollegen sowie eine Verwaltungskraft. Es ergibt sich derzeit ein Anteil von sieben Vollzeitstellen. Verpflichtend für alle Mitarbeiter ist die Teilnahme an Teamsitzungen und Fallsupervisionen.

Das Team verfügt über verschiedene Ausbildungen, u.a.:

- Dipl. Sozialarbeiterin
- Dipl. Pädagogin
- Erzieherin oder Erzieher mit Zusatzausbildung
- Heilpraktikerin Psychotherapie
- Dipl. Sozialpädagogin oder -pädagoge

- Dipl. Heilpädagogin
- Dipl. Psychologin

und Zusatzqualifikationen:

- Traumatherapie
- Kinder-, Jugend- und Familientherapie
- Diagnostik
- Interkulturelle Kompetenz
- Gesprächstherapie
- Ausbildung in verschiedenen Trainings
- ElterntrainerInnen (Stepp, Starke Eltern - Starke Kinder, Kess)
- Systemische Familientherapie und Beratung
- Marte Meo
- Heilpädagogische Spieltherapie
- Migrationssprachen: Türkisch, Griechisch, Englisch

Gegenseitige Vertretung in den betreuten Familien ist obligatorisch.

Familycare-Erziehungshilfen ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für systemische Familientherapie (DGSF).

4.1.2 Beschwerdemanagement

Die Klienten haben die Möglichkeit, wenn gewünscht und erforderlich, Beschwerden über die Art der Arbeit oder die Arbeitsformen der jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an die Leitung zu richten. Hierzu werden Termine vereinbart und gegebenenfalls mit dem oder der Fallverantwortlichen weitergeführt.

4.1.3 Finanzierung

Die Finanzierung der Angebote gründet sich auf Entgeltverträge mit dem jeweiligen Jugendamt.

Soziale Gruppenarbeit, Elternschule etc. finanzieren sich nach Anfrage aus projektbezogenen Mitteln der Jugendhilfe.

4.1.4 Finanzielle Absicherung des Personals

Familycare-Erziehungshilfen ist juristisch ein Einzelunternehmen unter der Leitung von Frau Ines Eckmann-Weduwien mit der Vertretung durch zwei Mitarbeiterinnen. Die Absicherung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Fachleistungsstundensätze gemäß der Aufträge der Auftraggeber und Einnahmen aus den Trainingsangeboten. Die MitarbeiterInnen verfügen als Sicherheit über Arbeitsverträge bei Festanstellung nach TVÖD 9 SE und Honorarverträge als Honorarkraft mit *Familycare-Erziehungshilfen* als Träger.

4.2 Personal

4.2.1 Grundqualifikationen

Die Gründerin von *Familycare-Erziehungshilfen* ist Dipl.-Sozialpädagogin und verfügt über eine langjährige Berufs- und Organisationserfahrung (Controlling, Budgetverwaltung etc.). Frau Eckmann-Weduwien ist systemische Familientherapeutin, ausgebildet im Elterntraining (Starke Eltern - Starke Kinder), Kinderschutzfachkraft und hält

eine breite Kompetenz in der Arbeit mit Familien vor, insbesondere auch mit Familien mit Migrationshintergrund. Frau Eckmann-Weduwien spricht Griechisch. Eine Bürokräft (Claudia Zöllner) übernimmt Verwaltungsaufgaben. Zwei Leitungsververtretungen sind im Urlaubs- und Krankheitsfall gegeben. Für die Gefährdungseinschätzung halten wir drei Kinderschutzfachkräfte vor. Ein internes Prozedere zur Gefährdungseinschätzung wird von ihnen, der jeweiligen Fallverantwortlichen und der Leitung begleitet.

Als qualifizierte KollegInnen arbeiten derzeit für die Flexiblen ambulanten Erziehungshilfen:

Sonja Böse: Dipl. Sozialarbeiterin, Migrationssprache: Türkisch
Ulrike Basse-Braun: Dipl. Pädagogin, Kreative Spieltherapeutin, Kinderschutzfachkraft
Marga Bahlmann: Erzieherin, Heilpraktikerin/Psychotherapie (HP), systemische Familientherapeutin in Ausbildung
Peter Böckmann, Dipl Sozialpädagoge, Mediator
Annette Hamann: Dipl. Sozialarbeiterin, Heilpraktikerin/Psychotherapie, „Marte-Meo“-Fachkraft
Jutta Kuhnhehn: Erzieherin, systemische Familienberaterin, Kinderschutzfachkraft
Gabriele Krane: Heilerziehungspflegerin, systemische Familienberaterin
Christoph Möller: Dipl. Sozialpädagoge
Svenja Möller: Dipl. Pädagogin
Dagmar Niemöller: Systemische Familientherapeutin, Resilienztrainerin
Irina Pavlenko, Dipl Sozialarbeiterin, Migrationssprache russisch
Sabine Peperkorn-Wallrath: Gesprächstherapeutin, Pädagogische Beraterin
Heidi Schmutzler: Dipl. Heilpädagogin
Stefanie Schneider: Dipl. Pädagogin, systemische Familienberaterin i.A.
Tanja Uhlig: Dipl. Psychologin
Sophie Wessels: Systemische Familienberaterin, Fachkrankenschwester für Psychiatrie

4.2.2 Teamarbeit

Es finden regelmäßige verbindliche Teamgespräche statt und zusätzlich regelmäßige Fallsupervisionen, um fachlichen Austausch zu gewährleisten und den aktuellen Stand der Hilfeprozesse darzustellen. Zudem nehmen die KollegInnen an einer monatlichen Supervisionsgruppe teil. Gegenseitige Fallvertretungen sind verpflichtend.

4.2.3 Fort- und Weiterbildungen

Die MitarbeiterInnen verpflichten sich zu regelmäßiger Fortbildung und Supervision.

4.3 Kooperation und Vernetzung

Die Mitarbeit in verschiedenen Sozialraumarbeitskreisen ist je nach Schwerpunkt der Arbeitsaufgaben Voraussetzung zur Vernetzung mit anderen Trägern und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. *Familycare-Erziehungshilfen* ist Mitglied im Arbeitskreis PSAG Beratung in Bielefeld und in den Sozialräumen Avenwedde Bhf. und Nord in Gütersloh. Die Mitarbeit im Qualitätszirkel des öffentlichen Trägers mit den freien Trägern in Gütersloh ist obligatorisch. In Bielefeld sind die Vernetzungen durch Vertreter in der AG § 78 gegeben.

4.4 Ausstattungen

Die Arbeit mit den Familien findet vorrangig in ihrer häuslichen Umgebung oder im Rahmen von erlebnisorientierten Angeboten statt. *Familycare-Erziehungshilfen* verfügt über Räumlichkeiten in Bielefeld (Carl-Severing-Str.), Gütersloh (Kahlert-Str.) und Verl (Bahnhof-Str.). Diese stehen als Büros, als Räumlichkeiten zur speziellen Förderung der Kinder, für Elterngespräche und als Spielräume zur Verfügung. Hier finden auch die regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Erreichbarkeit ist über feste Büropräsenz, Mobiltelefon und Anrufbeantworter gewährleistet.

5. Ergebnisqualität

5.1 Hilfen mit formellem Hilfeplanverfahren

Der Hilfeplan (nach §36 SGB VIII) wird gemeinsam mit dem/der fallverantwortlichen Mitarbeiter/in des Jugendamtes erarbeitet. Er enthält klare Zielvereinbarungen und Aussagen über die voraussichtliche Dauer der Hilfeform. Unsere Dokumentation des fortschreitenden Hilfeprozesses in Absprache mit dem/der MitarbeiterIn des Jugendamtes ist grundlegend für die Aktualisierung des Hilfeplanes. In regelmäßigen Abständen wird dieser überprüft (vgl. 3.2.2). Die Erstellung eines Verlaufsberichtes zur Hilfemaßnahme ist Voraussetzung.

5.2 Dokumentationen

In einer Einzelfalldokumentation werden die wichtigsten Schritte des Entwicklungsprozesses dokumentiert. Der Verlaufsbericht richtet sich nach den erarbeiteten Absprachen mit dem jeweiligen Jugendamt und soll über den Stand der Zielerreichung Auskunft geben. Er wird jeweils von der Leitung gegengelesen. Für Gefährdungseinschätzungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz ergibt sich ein gesondertes Dokumentationssystem, angelehnt an die Vereinbarung mit dem Jugendamt und an ein diesbezügliches internes Prozedere.

5.3 Zielerreichung

Die Zielerreichung wird im Gespräch mit den Familien und dem Auftraggeber vor dem Hintergrund des Hilfeplans begleitet und überprüft. Die Zufriedenheit mit dem Ergebnis des Prozesses und eine gute Beziehungsstruktur zwischen MitarbeiterIn und den Hilfesuchenden ist ein wichtiges Indiz für den gelungenen Verlauf der Maßnahme.

Ines Eckmann-Weduwien, Leitung

Gütersloh, den 12.11.2014

**Leistungsbeschreibung
flexible ambulante Hilfen/EBEI**



| | |
|----------------------------|---|
| Bezeichnung | Erziehungsbeistandschaft § 30 SGB V... |
| Anbieter | Familycare-Erziehungshilfen Carl-Severingstr.79 33649 Bielefeld Mitglied im DGSF |
| Ansprechpartner | Leitung :Ines Eckmann-Weduwen Vertretung: Tanja Uhlig |
| Kontakt | Tel.: 05241-2107574/ 01713057100 Fax: 0521 4002792 |
| E-Mail Homepage | info@familycare-erziehungshilfen.de www.familycare-erziehungshilfen.de |
| Zielgruppe | Kinder und Jugendliche, die einer Unterstützung bei der Bewältigung von Erziehungsproblemen sowie der Verselbständigung unter Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen bedürfen |
| Ziele | Aufgabe des Erziehungsbeistandes ist es, die Problemlagen von Minderjährigen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes (Familie, Schule etc.) zu bearbeiten. <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der sozialen und psychischen Handlungskompetenz • Stärkung in der schulischen Entwicklung • Bearbeitung von Konflikten • Förderung sinnvoller Freizeitaktivitäten • Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des sozialen Umfeldes • die eigene Rolle in der Familie finden • Verselbständigung des Jugendlichen |
| Kurzbeschreibung | Anleitung zur Erlangung neuer Handlungskompetenzen, Erweiterung von Lösungsstrategien und Zugewinn an Selbstvertrauen durch: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der sozialen und psychischen Handlungskompetenz • Unterstützung bei der schulischen Entwicklung • Bearbeitung von Konflikten • Förderung sinnvoller Freizeitaktivitäten • Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des sozialen Umfeldes • Unterstützung in der Verselbständigung • Minderheiten achten lernen • die eigene Rolle in der Familie finden • Unterstützung in Existenzfragen <p>Gegebenenfalls Einbindung verschiedener Trainings:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antiaggressionstraining nach Petermann • Training bei sozialer Unsicherheit • das „Ich schaff` s" Programm nach Ben Fuhrmann |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • das Top Programm für ADHS Kinder <p>Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung des sozialen Systems • Treffen klarer Zielvereinbarungen • Gewinnen von Vertrauen • Handlungsstrategien mit dem Kind/Jugendlichen erarbeiten • Hilfe im Kontakt mit Ämtern und Institutionen geben • Verdeutlichung, Erarbeitung und Stärkung der Ressourcen • Bearbeitung von Konflikten • Einbeziehung des sozialen und interkulturellen Umfeldes • Ressourcenorientiertes Arbeiten im Familiensystem • (falls erforderlich) Diagnostik/Testung • Interkulturelle Erfahrung durch langjährige Arbeit mit Migrationsfamilien • Migrationssprachen: Griechisch und Türkisch • Arbeit mit dem Familienbrett • Entwicklung und Erprobung neuer Handlungsmuster • Regeln aushandeln und Einhaltung überprüfen • Ggf. Zusammenarbeit und Weiterleitung an andere Fachstellen und dem sozialen Kontext • Zukunftsplanung <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligkeit • Interkulturelle Voraussetzungen einbeziehen • Differenzierte Hilfeplanerstellung • Prozessdokumentation |
| Dauer | Gemäß Hilfeplan/ in der Regel 1 -2 Jahre |
| Kostenstruktur | Fachleistungsstunden |
| Rechtliche Grundlagen Maßnahmesteuerung | § 30 SGB VIII § 36 SGB VIII |

Leistungsbeschreibung Familycare-Erziehungshilfen SPFH



| | |
|----------------------------|---|
| Bezeichnung | Ambulante flexible Erziehungshilfe /SPFH |
| Anbieter | Familycare-Erziehungshilfen Carl-Severingstr.79 33649 Bielefeld Mitglied im DGSGF |
| Ansprechpartner | Leitung: Ines Eckmann-Weduwen Vertretung: Tanja Uhlig |
| Kontakt | Tel.: 0521-9467012/ 01713057100 Fax: 0521 4002792 |
| E-Mail Homepage | info@familycare-erziehungshilfen.de www.familycare-erziehungshilfen.de |
| Zielgruppe | <ul style="list-style-type: none"> • Familien, die durch einen hohen Belastungsgrad gekennzeichnet sind • Familiensysteme mit psychisch erkrankten Elternteilen • verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche im Familiensystem • zugangsschwierige Familien • Familien mit Vernachlässigungs- und Misshandlungsproblematik • Familien mit Migrationshintergrund und daraus resultierenden besonderen Integrationsbelastungen |
| Ziele | <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Familien in Krisensituationen • Entwicklung und Stärkung des Selbsthilfepotential von Familien und Kindern • verbesserte Bewältigung von Alltagsproblemen • Unterstützung bei der Suche nach Lösung in Konfliktsituationen • Stärkung der sozialen Kompetenz im sozialen Umfeld • Klärung der Kommunikations- und Beziehungsmuster • Stärkung der Erziehungskompetenz und des Bindungsverhaltens • Hilfestellung bei der Sicherung des familiären Grundbedarfes |
| Kurzbeschreibung | <p>Lösungsorientierte Angebote im Rahmen ambulanter, flexibler Hilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiertes Arbeiten • Stärkung des Bindungsverhaltens • (falls erforderlich) Diagnostik/ Testung • Erfahrung mit verhaltensauffälligen Kindern sowie psychisch erkrankten Elternteilen • Erfahrung mit Suchtsystemen • Interkulturelle Erfahrung durch langjährige Arbeit mit Migrationsfamilien • Migrationssprachen: Griechisch und Türkisch |

| | |
|--|---|
| | <p>Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung des sozialen Systems • Treffen klarer Zielvereinbarungen • Gewinnen von Vertrauen • Handlungsstrategien mit den Eltern und Kindern erarbeiten • Hilfe im Kontakt mit Ämtern und Institutionen geben • Familienkonferenzen anleiten • Verdeutlichung, Erarbeitung und Stärkung der Ressourcen in der Familie • Bearbeitung von Konflikten • Einbeziehung des sozialen und interkulturellen Umfeldes • Arbeit mit dem Familienbrett • Entwicklung und Erprobung neuer Handlungsmuster • Regeln aushandeln und Einhaltung überprüfen • Ggf. Zusammenarbeit und Weiterleitung an andere Fachstellen • Gemeinwesen-orientiertes Arbeiten <p>Gegebenenfalls Einbindung verschiedener Trainings:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antiaggressionstraining nach Petermann • Training bei sozialer Unsicherheit • das „Ich schaff`s" Programm nach Ben Fuhrmann • das Top Programm für ADHS Kinder • Unterstützung in Existenzfragen • verschiedene Elterntrainings • ADS/ADHS Training • Selbstkonzeptstärkung <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligkeit • Interkulturelle Voraussetzungen einbeziehen • Differenzierte Hilfeplanerstellung • Prozessdokumentation |
| Dauer | 1 bis max. 2 Jahre |
| Kostenstruktur | Fachleistungsstunde |
| Rechtliche Grundlagen Maßnahmesteuerung | §§ 27, 31, 35 SGB VIII § 36 SGB VIII |

Satzung

Familycare-Erziehungshilfen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Familycare - Erziehungshilfen e.V.**
2. Er soll beim Registergericht des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist es, im Bereich Erziehung und Bildung tätig zu werden.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Beratung und Begleitung von Familien in schwierigen Lebenssituationen. Der Verein will Beratungen und soziale Maßnahmen in Form von ambulanten flexiblen erzieherischen Hilfen und therapeutischen Angeboten im Sinne des SGB VIII, in der jeweils gültigen Fassung, anbieten.
3. Der Verein will als Träger der Jugendhilfe tätig werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
8. FunktionsträgerInnen können eine Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG erhalten.

§ 3 Ziel des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Familien in ihrem Erziehungsauftrag, insbesondere von Familien, die von Konflikten und Trennungen betroffen sind.
2. Der Verein will geeignete Maßnahmen durchführen, um den Betroffenen ein gelingendes förderliches Zusammenleben zu ermöglichen, Krisen zu überwinden und Kindeswohlgefährdung zu verhindern.
3. Folgende Maßnahmen auf der Grundlage des SGB VIII sind geplant:
§ 17 Mediation, § 27 flexible ambulante erzieherische Hilfen, § 28 Erziehungsberatung,
4. § 35 therapeutische Angebote, §37 Intensivberatung Pflegefamilien § 41 Unterstützung Volljähriger (Verselbständigung), in der jeweils gültigen Fassung
5. Der Verein will geeignete Einrichtungen schaffen und unterhalten, bzw. sich an Einrichtungen beteiligen die dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Menschen, Institutionen und Juristische Personen werden.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind die GründerInnen und aktiv mitarbeitende Mitglieder. Sie beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Ihnen ist die Beitragszahlung freigestellt.

2. Frauen, Männer und Juristische Personen können Fördermitglieder werden. Diese fördern den Verein materiell. Sie haben kein Stimmrecht. Ihr Mindestbeitrag beträgt mind. 30 € im Jahr.
3. Es können Ehrenmitglieder benannt werden, diese müssen keine Beiträge entrichten, sie fördern den Verein mit ihrem bekannten Namen, sie haben kein Stimmrecht.
4. Alle neuen Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, durch Ausschluss und durch Tod. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält.
6. Fördermitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht zahlen, können nach Mahnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Fördermitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand, in einer Notlage, der Vereinsbeitrag erlassen oder gestundet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

Ist die Vollversammlung im Sinne des Vereinsrechts. Alle Mitglieder werden eingeladen.

1. Die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Jahresgeschäftsbericht entgegennehmen,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Einsetzung einer Geschäftsführung
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Vorstandsneu- und -nachwahlen, Abwahl von Vorstandspersonen wegen Misstrauen
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins tagt nach Bedarf, mindestens alle drei Jahre.
Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung schriftlich in einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand. Die Einladung kann auch mit modernen Kommunikationsmitteln erfolgen, im Sinne des BGB § 126b.
3. Der Vorstand hat unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn das mindestens 40 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordern.
4. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt eine/n ProtokollantIn.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds beurkundet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die auf Dauer gewählt sind
2. Sollte eine Person aus dem Vorstand, durch Tod, Rücktritt oder Misstrauensvotum aus dem Vorstand vorzeitig ausscheiden, soll in der Frist von einem Jahr eine Nachwahl erfolgen. Der Verein wird in dieser Zeit von einer Vorstandsperson vertreten.

3. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis NachfolgerInnen gewählt sind.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist für die Geschäftsführung, im Sinne des BGB, verantwortlich und kann eine Geschäftsführung einsetzen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt.
6. Der Vorstand hat alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.
7. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von öffentlichen Stellen gefordert werden, durchführen.

§ 8 Die Geschäftsführung

1. Die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung besteht aus einer Person, die Angestellte des Vereins wird, soweit es die Haushaltslage des Vereins erlaubt.
2. Sie ist berechtigt alle laufenden Geschäfte des Vereins zu tätigen und erhält entsprechende Vollmachten vom Vorstand.
3. Sie ist dem Vorstand jederzeit rechenschaftspflichtig.

§ 9 Der Beirat

1. Es kann einen Beirat geben, der die Aufgabe hat die Vereinsführung zeitweise oder auf Dauer zu unterstützen oder zur Qualitätssicherung beizutragen. Der Beirat wird vom Vorstand berufen.
2. Die Anwesenheit der BeirätInnen auf der MV ist nicht erforderlich.
3. Besondere Dienstleistungen der BeirätInnen können vergütet werden.
4. Jede BeirätIn kann jederzeit ihr Amt niederlegen.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur MV im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hoffnungskirche Bielefeld, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Sollte diese Vermögensverwendung nicht möglich sein, wird mit Zustimmung des Finanzamtes eine andere gemeinnützige und mildtätige Organisation im Sinne dieser Satzung benannt.

31.10.2014

Familycare Erziehungshilfen e.V.

Protokoll der Gründungsversammlung

| | |
|---------------|--|
| Datum: | 31.10.2014 |
| Teilnehmende: | Ines Eckmann-Weduwen, Claudia Erb, Elisabeth Fast, Damaris Herrmann, Frank Herrmann, Karin Krone, Frank Mintz, Jens Oppermann, Annette Pannenberg, Beate Propach, Elke Rieke, Eva Schuler, Jürgen Schultheiß, Christa Sibum-Kremer, Henner Weduwen, Jana Weduwen, Pascal Weduwen |
| Protokoll: | Henner Weduwen |

1 Begrüßung

Wahl des Protokollanten: Henner Weduwen

Darstellung der Geschichte, des Hintergrunds und der Angebote von Familycare Erziehungshilfen vor der Vereinsgründung

- 2004 Gründung eines Einzelunternehmens in der Erziehungshilfe
- Erstellung eines Qualitätskonzeptes
- Vertragsverhandlungen mit dem Jugendamt Bielefeld und Gütersloh über die Zusammenarbeit nach SGB VII
- eine Kollegin als fachliche Vertretung
- Beantragung eines Existenzgründungskredites
- Start mit einem Büro zu Hause
- 2006 Eröffnung des Büros in Quelle
- 2008 in Gütersloh
- 2012 in Verl
- Vorstellung des aktuellen Teams

2 Erläuterung der Hintergründe der Vereinsgründung

- Kontinuität der Arbeit für das Team
- Mögliche Anerkennung als Träger der Jugend und Familienhilfe
- dann geregelter Sitz in den relevanten Gremien
- Beantragung von Stiftungsgeldern für Projekte besser möglich
- aber auch für bedürftige Familien
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Möglichkeit der Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband

3 Vorstellung der Vereinssatzung

s. Anhang im Wortlaut

zusätzliche Erläuterungen:

- zu § 6: nur Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, nicht so z.B. Fördermitglieder, können teilnehmen und sich äußern
- zu § 7: ergänzende Darstellung der Pflichten des Vorstands

Beantwortung von Fragen

Hauptaufgabe des Vereins wird die Arbeit in der Erziehungshilfe und weiteren Angeboten (siehe Satzung)
und die Arbeitgeberschaft des / der Geschäftsführer/in und der

Mitarbeiter/innen sein
offizieller Vereinsstart: 02.01.2015

4 Erläuterung der weiteren formalen Schritte der Vereinsgründung gemäß Vereinsrecht und Satzung

5 Gründungsmitglieder unterschreiben die Satzung

s. auch Unterschriftenliste mit Adressen und Unterschriften im Anhang

1. Karin Krone
2. Beate Propach
3. Pascal Weduwen
4. Jana Weduwen
5. Jens Oppermann
6. Henner Weduwen
7. Ines Eckmann-Weduwen
8. Elisabeth Fast
9. Damaris Herrmann
10. Eva Schuler
11. Claudia Erb
12. Annette Pannenberg
13. Frank Herrmann
14. Jürgen Schultheiß
15. Christa Sibum-Kremer
16. Frank Mintz

6 Wahl des Vorstands

Vorgeschlagen werden Jürgen Schultheiß und Henner Weduwen.
Beide werden in getrennter, offener Abstimmung mit 16 Ja-, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

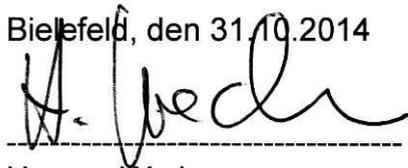
7 Einsetzung der Geschäftsführung

Der Vorstand setzt Frau Ines Eckmann-Weduwen als Geschäftsführerin von Familycare Erziehungshilfen e.V. ein. Die Vollmacht wird vorgelesen und von beiden Vorstandsmitgliedern mit Datum 31.10.2014 unterschrieben.

8 Informationen zur Fortführung des Vereins

9 Beantwortung von Fragen

Bielefeld, den 31.10.2014



Henner Weduwen
Protokollant



Gründungsmitglieder

| Name | Adresse | Unterschrift |
|------------------------|--|----------------|
| 1. Krone, Karin | Butenkamp 42 33739 Bielefeld | K. Krone |
| 2. Propach, Beate | Zaansh. 42 33615 Bielefeld | B. Propach |
| 3. Wedmann, Pascal | Melanchthonstr. 01, 33615 | P. Wedmann |
| 4. Weduwen, Jana | Gutenbergstr. 2, 33615 | J. Weduwen |
| 5. Oppermann, Gens | August-Bebel-Str. 108 | Gens Oppermann |
| 6. Weduwen, Heuer | Waldquellenweg 30 33649 Bielefeld | H. Weduwen |
| 7. Jost-Eckmann | Waldquellenweg 30 | Jost-Eckmann |
| 8. Ehabek-East | Herdegenstr. 22a 33611 Bielefeld | E. Ehabek-East |
| 9. Damanis Hermann | Waldquellenweg 28, 33649 | H. Damanis |
| 10. Schuler Eva | Elwedissstr. 16g, 33729 B. | E. Schuler |
| 11. Erb, Claudia | Jochen-Klepper-Str. 10, 33615 B. | C. Erb |
| 12. Pannenberg, Anette | Weschn. 51c, 33615 Bielefeld | A. Pannenberg |
| 13. Hennemann, Frauke | Waldquellenweg 28 33649 Bielefeld | F. Hennemann |
| 14. Schultheiß, Jürgen | Am Ellerbrocks Hof 30 33677 Bielefeld | J. Schultheiß |
| 15. Sturm, Kerne | 33649 Bielefeld Waldquellenweg 11 | K. Sturm |
| 16. Mintz, Frank | 44227 Dortmund Am Ossenbrink 32 | F. Mintz |



Frau
Ines Eckmann-Weduwen
Waldquellenweg 30
33649 Bielefeld

Durchwahl-Nr. Zimmer
0521/548-1415999 125

Steuernummer / Aktenzeichen
349/5999/1384 VST

Datum
26.11.2014

als Empfangsbevollmächtigte
für Familycare Erziehungshilfen e.V
Carl-Severing-Str. 79, 33649 Bielefeld

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

Familycare Erziehungshilfen e.V
(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 31.10.2014 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude
Ravensberger Str. 125
33607 Bielefeld
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0521 548-0
Telefax
0800 10092675349
Telefax Ausland
0049 5215481231

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr Do auch 13:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgerbüro
Mo-Mi + Fr 07:30 - 12:00 Uhr Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr

BBk Bielefeld
KtoNr. 48001501 BLZ 48000000
IBAN DE44 4800 0000 0048 0015 01
BIC MARKDEF1480
Spk Bielefeld
KtoNr. 180000 BLZ 48050161
IBAN DE23 4805 0161 0000 1800 00
BIC SPBIDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel: Stadtbahn Linie 3 bis Haltestelle "Ravensberger Strasse"

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

- Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01. 01. zur Anwendung kommen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 16 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

- eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug darf erst für Erträge vorgenommen werden, die ab dem 01. 01. zufließen (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung).

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

- mildtätige kirchliche Zwecke

folgende gemeinnützige Zwecke:

die Förderung der Erziehung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO)

die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 19 AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

- Zuwendungsbestätigungen dürfen erst für ab dem 01. 01. erhaltene Zuwendungen ausgestellt werden. (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung). Zu den Rechtsfolgen bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen vgl. unter

Punkt „Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen“

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Eintragungen beim Amtsgericht Bielefeld im Vereinsregister 4374

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Familycare-Erziehungshilfen e. V.

b) Sitz:

Bielefeld

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Gwählt als

Vorstand:

Schultheiß, Jürgen, Bielefeld, *08.03.1963

Gwählt als

Vorstand:

Weduwen, Henner, Bielefeld, *12.10.1960

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 31.10.2014.

5.

a) Tag der Eintragung:

13.11.2014

Rohden

b) Bemerkungen:

Beschluss Bl. 23 d. A.

Satzung Bl. 24 - 27 d. A.